

jenigen Berichterstattungen zu verstehen, deren Inhalt sich auf Angaben über die politische und organisatorische Arbeit, wie z. B. Mitgliederbewegung, Beitragsabrechnungen, Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungen und gebildeten Kommissionen, beschränkt.

(2) Nicht hierunter fallen z. B. die Berichterstattungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), die beide Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen.

§ 12

Sondergenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilt, z. B. für Meldungen des Dispatcherdienstes der Ministerien sowie für Meldungen besonders operativen Charakters, z. B. bei der Deutschen Reichsbahn und im Post- und Fernmeldewesen. Die Festlegung, in welchem Rahmen derartige Sondergenehmigungen für die einzelnen Veranstalter erteilt werden, erfolgt gemeinsam mit dem Antragsteller.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

Wird eine genehmigte Berichterstattung eingestellt, so hat der Veranstalter unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — und den Befragten die Einstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Der Veranstalter und die Befragten sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Berichterstattung erforderlich sind.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

Verordnung

zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer.

Vom 28. Mai 1954

Ur- und frühgeschichtliche Bodentalertümer sind im Boden erhaltene Reste der Kulturhinterlassenschaft von Stämmen und Völkern, die einst auf deutschem Gebiet gelebt haben. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als eine ihrer kulturellen Aufgaben, dieses Erbe zu schützen und zu erhalten. Es bildet die Grundlage für die exakte Erforschung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vorzeit und soll der Wissenschaft sowie den breiten Massen unseres Volkes zugänglich gemacht werden.

I.

Gegenstand des Schutzes

§ 1

(1) Bodentalertümer im Sinne dieser Verordnung sind alle Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, die im Boden erhalten geblieben sind und von der Entwicklung des Menschen von seinem ersten Auftreten bis in das Mittelalter hinein Zeugnis ablegen.

(2) Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Bodentalertümer als zu schützende Gegenstände zu betrachten:

a) Unbewegliche Bodentalertümer:

Burgwälle, Landwehren, Grabhügel, Groß-Steingräber, aufgerichtete Steine, Steinkreuze, Gräberfelder und Siedlungen vergangener Zeiten.

b) Bewegliche Bodentalertümer:

Werkzeuge und Hausrat aller Art, Gefäße aus Ton, Metall und Holz, Waffen, Schmuck, Münzen, Skelettreste von Menschen, Tier- und Pflanzenreste aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

§ 2

Der Schutz unbeweglicher Bodentalertümer erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit deren Veränderung den Bestand, die Eigenart von Bodentalertümern oder den Eindruck, den sie hervorrufen, zu beeinträchtigen vermag.

II.

Träger des Schutzes der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer

§ 3

(1) Mit der Durchführung der Aufgaben des Schutzes der Bodentalertümer sind die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte als Forschungsstellen beauftragt. Die Aufgaben sollen der Eigenart der Pflege der Bodentalertümer entsprechend in Zusammenarbeit mit der daran interessierten Bevölkerung auf breiter Grundlage gelöst werden.

(2) Aufsichtführende Dienststelle für den Schutz und die Pflege ur- und frühgeschichtlicher Bodentalertümer ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Die wissenschaftliche Anleitung und Beratung erfolgt durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Sektion für Vor- und Frühgeschichte).

(4) Von den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sind Bezirkspfleger für Bodentalertümer im Einvernehmen mit den Abteilungen Kultur bei den Räten der Bezirke einzusetzen.

§ 4

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte haben

a) über die Bodentalertümer in den Bezirken ihres Wirkungsbereiches zu wachen, durch Beratungen und Anordnungen dafür zu sorgen, daß sie sachgemäß geborgen, gepflegt, soweit nötig in Stand gesetzt oder vor Beschädigung geschützt werden;

b) für die Feststellung und Erforschung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer in den Bezirken zu sorgen, die Listen der Bodentalertümer zu führen und die Bodentalertümer der Wissenschaft und Volksbildung nutzbar zu machen.

§ 5

Für die Kreise werden ein oder mehrere ehrenamtliche Kreishelfer bestellt. Die Kreishelfer werden auf Vorschlag der Bezirkspfleger im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen Kultur bei den Räten der Kreise von den Leitern der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte ernannt.

III.

Pflege der Bodentalertümer

§ 6

(1) Die unbeweglichen Bodentalertümer werden von den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Früh-*